



**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche**  
**Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**  
**(Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 8.12.1997**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

§ 41 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- 1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Größe (Dauerdurchfluss in m <sup>3</sup> /h)	2,5 und 4	6,3 und 10	16
€/Monat	3,50	8,80	14,60

**§2**

§ 42 Abs. 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 4,37 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> 4,37 €.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Großrinderfeld, den 14.12.2022

.....  
Johannes Leibold  
Bürgermeister





---

**Vermerk:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.